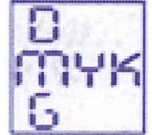


# Richtlinie zur Reisekostenerstattung durch die DMykG



## **1. Zweck der Richtlinie, Inkrafttreten**

Diese Richtlinie regelt die Erstattung von Reisekosten durch die **Deutschsprachige Mykologische Gesellschaft** (DMykG), die im Rahmen der Wahrnehmung von Tätigkeiten für die DMykG entstehen und nicht von dritter Seite erstattet werden. Diese Richtlinie tritt am 1.10.2014 in Kraft.

## **2. Notwendigkeit einer Zusage der Kostenübernahme vor Reiseantritt**

Reisekosten von Personen, die nicht Mitglied des Vorstands der DMykG sind, werden nur bei einer entsprechenden Zusage durch den Vorstand vor Reiseantritt und nur in der zugesagten Höhe erstattet.

## **3. Höhe der Kostenerstattung**

Die entstandenen notwendigen Fahrkosten werden, soweit in der Zusage für die Kostenübernahme nicht explizit anders geregelt, wie folgt erstattet:

### **3.a. Nutzung der Bahn**

Erstattet werden Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse mit evtl. anfallenden Kosten für Sitzplatzreservierung. Mögliche Fahrpreismäßigungen (z. B. Sparpreise der DB, Nutzung der eigenen Bahncard wenn vorhanden) sollen ausgeschöpft werden.

### **3.b Flugreisen**

Erstattet werden die Kosten für Flüge in der Economy-Klasse. Flugkosten bei einer Inlandsreise in Deutschland sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Umstände des Einzelfalles die Benutzung des Flugzeuges notwendig machen oder die Kosten bei Benutzung anderer Beförderungsmittel höher wären.

### **3.c Reisen mit dem eigenen PKW**

Erstattet werden eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km sowie anfallende Parkgebühren.

### **3.d Reisen mit anderen Verkehrsmitteln des ÖPNV**

Erstattet werden Kosten für die Nutzung von Bus, U/S-Bahn, und ähnlichen öffentlichen Verkehrsmitteln.

### **3.e Nutzung von Taxis**

Kosten für die Nutzung von Taxis werden im Regelfall bis maximal 30 EUR pro Fahrt erstattet. Die Nutzung von Taxis soll auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden.

## **4. Übernachtungskosten**

Die Übernachtungskosten sollen 125,00 Euro pro Nacht nicht überschreiten. Höhere Übernachtungskosten bedürfen vorab einer Genehmigung durch den Vorstand. Die Kosten für Frühstück werden im Falle einer Übernachtung erstattet.

## **5. Andere Kosten**

Tagegeld oder andere Kosten für Verpflegung werden nicht erstattet.

## **6. Maximale Kostenerstattung**

Die maximale Kostenerstattung beträgt in der Regel 300 €. Eine Überschreitung in begründeten Ausnahmefällen erfordert eine vorherige Zustimmung der Kassenwartin/des Kassenwirts der DMykG bzw. bei Kosten über 500€ eine Zustimmung des Vorstands.

## **7. Erstattung der Kosten**

Der Antrag auf Erstattung der Kosten ist spätestens 6 Monate nach Ende der Reise an die Kassenwartin/den Kassenwart der DMykG zu richten. Nach dieser Frist verfällt der Anspruch auf Erstattung. Dem Antrag auf Erstattung der Kosten müssen sämtliche Belege **im Original** beigelegt werden. Fotokopien können aus steuerrechtlichen Gründen nicht akzeptiert werden.

für den Vorstand der DMykG

  
gez. PD Dr. Christina Hipler  
Kassenwartin der DMykG